

RS Vwgh 1997/6/10 96/07/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §32 Abs1;

VVG §11 Abs4;

Rechtssatz

Verzugszinsen für verspätete Bezahlung des rechnermäßig geltend gemachten Aufwandes der die behördlich angeordneten Maßnahmen ausführenden Unternehmung fallen nicht unter den Begriff der Kosten des § 32 Abs 1 AWG 1990, weil sie ihren Grund nicht in der Ausführung der angeordneten "entsprechenden Maßnahmen" haben. Die Mehrkosten, welche der Behörde dadurch entstanden sind, daß sie ihrem Vertragspartner gegenüber in Verzug geraten war, können auch im Geltungsbereich der - bei Vorschreibung der Kosten nach § 32 Abs 1 AWG 1990 nicht anzuwendenden - Bestimmung des § 11 Abs 4 VVG nicht überwältzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070106.X03

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at